

Tragende Gründe
zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses
über die Einleitung eines Stellungnahmeverfahrens vor einer Entscheidung zur
Änderung der Häusliche Krankenpflege-Richtlinien:
Kurzzeitpflegeheim

Vom 12. August 2009

1 Rechtsgrundlagen

Die Häusliche Krankenpflege-Richtlinien (HKP-Richtlinien) nach § 92 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 und Abs. 7 SGB V werden vom Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) zur Sicherung der ärztlichen Versorgung beschlossen. Sie dienen der Gewähr einer ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung der Versicherten mit häuslicher Krankenpflege. Als Anlage ist den HKP-Richtlinien ein Verzeichnis verordnungsfähiger Maßnahmen der häuslichen Krankenpflege (Leistungsverzeichnis) beigefügt. Zudem legt der G-BA nach § 37 Abs. 6 SGB V in den HKP-Richtlinien fest, an welchen Orten und in welchen Fällen Leistungen der häuslichen Krankenpflege auch außerhalb des Haushalts und der Familie des Versicherten erbracht werden können.

Vor Entscheidungen des G-BA über Änderungen der HKP-Richtlinien ist nach § 92 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 und Abs. 7 S. 2 SGB V dem in § 132a Abs. 1 S. 1 SGB V bezeichneten Kreis der Spitzenorganisationen der Pflegedienste und nach § 91 Abs. 5 SGB V der Bundesärztekammer Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zu der geplanten Richtlinienänderung gegeben. Die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens erfolgt nach 1. Kapitel § 10 Abs. 1 der Verfahrensordnung des G-BA (VerfO). Die Frist für die Abgabe von Stellungnahmen soll mindestens 4 Wochen betragen (1. Kapitel § 10 Abs. 1 S. 3 VerfO). Die Stellungnahmen sind in die Entscheidung einzubeziehen.

2 Eckpunkte der Entscheidung

Zum 1. April 2007 hat der Gesetzgeber im Rahmen des GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetzes (GKV-WSG) die Regelung des § 37 Abs. 1 SGB V neu gefasst. Gemäß § 37 Abs. 1 SGB V haben Versicherte seitdem einen Anspruch auf Häusliche Krankenpflege an „geeigneten Orten“. § 37 SGB V a. F. beschränkte die Leistungen der Häuslichen Krankenpflege auf Haushalt und Familien der Versicherten. Nach Einschätzung des Gesetzgebers hat sich diese Beschränkung im Hinblick auf das Ziel, vorschnelle stationäre Einweisungen zu vermeiden, als kontraproduktiv erwiesen (vgl. die Begründung des Fraktionsentwurfs zum GKV-WSG, BT-Drs. 16/3100, S. 104).

Die Neuregelung sollte nach dem Willen des Gesetzgebers durch eine „vorsichtige Erweiterung des Haushaltsbegriffs“ bewirken, dass in der GKV neue Wohnformen, Wohngemeinschaften und Betreutes Wohnen hinsichtlich der Erbringung von Häuslicher Krankenpflege gegenüber konventionellen Haushalten nicht benachteiligt werden. Auch sollten betreute Wohnformen, deren Bewohner ambulante Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung erhalten, verbesserte Angebote für ambulant Pflegebedürftige darstellen.

Der G-BA hat, dem Auftrag aus § 37 Abs. 6 SGB V folgend, die Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs „geeigneter Ort“ nach § 37 Abs. 1 SGB V in der HKP-RL, Ziffer I Nr. 2 vorgenommen. Demnach besteht ein Anspruch auf Häusliche Krankenpflege an „sonstigen geeigneten Orten, an denen sich die oder der Versicherte regelmäßig wiederkehrend aufhält, an denen

- die verordnete Maßnahme zuverlässig durchgeführt werden kann und
- für die Erbringung der einzelnen Maßnahmen geeignete räumliche Verhältnisse vorliegen (z. B. im Hinblick auf hygienische Voraussetzungen, Wahrung der Intimsphäre, Beleuchtung),

wenn die Leistung aus medizinisch-pflegerischen Gründen während des Aufenthaltes an diesem Ort notwendig ist“.

Diese Regelung hat im Kontext der Regelung in Ziffer I Nr. 6 Absatz 1 der HKP-Richtlinien, wonach Häusliche Krankenpflege für die Zeit des Aufenthaltes in Einrichtungen, in denen nach den gesetzlichen Bestimmungen Anspruch auf die Erbringung von Behandlungspflege durch die Einrichtungen besteht (z. B. Krankenhäusern, Rehabilitationseinrichtungen, Hospizen, Pflegeheimen), nicht verordnet werden kann, in der Praxis zu der Frage geführt, ob und ggf. in welchen Fällen ein Anspruch auf häusliche Krankenpflege in Kurzzeitpflegeeinrichtungen besteht. Vor diesem Hintergrund wird anknüpfend an die explizite diesbezügliche Aussage in der Gesetzesbegründung (vgl. die Begründung des Fraktionsentwurfs zum GKV-WSG, BT-Drucks. 16/3100, S. 104) klargestellt, dass Versicherte, die nicht nach § 14 SGB XI pflegebedürftig sind, einen Anspruch auf Häusliche Krankenpflege während eines Aufenthaltes in Kurzzeitpflegeeinrichtungen haben.

Bei pflegebedürftigen Versicherten umfasst der Anspruch auf Leistungen der Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI auch die notwendigen Leistungen der medizinischen Behandlungspflege, so dass insoweit ein Anspruch auf Häusliche Krankenpflege ausgeschlossen ist (siehe Ziffer I Nr. 6 Absatz 1 der HKP-Richtlinien).

Daher wird der Wortlaut der Ziffer I Nr. 2 der HKP-RL entsprechend angepasst und präzisiert, ohne den Begriff der Erbringungsorte zu erweitern.

3 Verfahrensablauf

| Gremium | Datum | Beratungsgegenstand |
|---------|------------|--|
| UA VL | 06.05.2009 | Kurzzeitpflegeheim als geeigneter Ort nach § 37 Abs. 2 SGB V |
| AG HKP | 20.07.2009 | Kurzzeitpflegeheim als geeigneter Ort nach § 37 Abs. 2 SGB V – Vorbereitung einer Änderung der HKP-Richtlinien |
| UA VL | 12.08.2009 | Beschlussentwurf zur Einleitung eines Stellungnahmeverfahrens vor Richtlinien-Änderung: Kurzzeitpflegeheim als geeigneter Ort nach § 37 Abs. 2 SGB V |

Berlin, den 12. August 2009

Gemeinsamer Bundesausschuss
Der Vorsitzende

Hess